

Abschrift.

3 D.1426/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strassache gegen den Landwirtssohn J
B aus Wadersloh = Bornefeld
wegen Beleidigung eines nationalen Verbandes
hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 22. Januar 1934, an welcher teilgenommen haben
als Richter :
der Reichsgerichtsrat Schmitz als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Tittel, Müller II,
Oesterheld, Dr. Schultze,
als Beamter der Staatsanwaltschaft :
der Oberstaatsanwalt Dr. Moericke,
als Protokollführer :
der Justizobersekretär Kroneberg,
auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt :

Das Urteil des Landgerichts zu M ü n s t e r vom 17. Oktober
1933 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben;
die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung
an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

Legt man Abs.1 des § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten
zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen
Erhebung vom 21. März 1933 (RGB1. Teil I S.135) nach dem allgemeinen

Sprach=

Sprachgebrauch und der sonst üblichen Sprechweise der Gesetze aus, so muß man die Unwahrheit oder gröbliche Entstelltheit der dort erwähnten Behauptungen tatsächlicher Art als ein Tatbestandsmerkmal, aber nicht, wie es das Landgericht will, die Wahrheit oder Nicht = Entstellung als Strafausschließungsgrund ansehen. Die Worte „eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art“ folgen unmittelbar auf den, die geforderte Schuldform bezeichnenden, Ausdruck „vorsätzlich“, und in dem, beide Wendungen enthaltenden, Hauptsatz stehen nur noch die beiden Zeitworte „aufstellen oder verbreiten“. So drückt man sich nach allgemeinem Sprachgebrauch nur aus, wenn man die Unwahrheit oder gröbliche Entstelltheit unter den Vorsatz stellen will; und die Vergleichen mit § 186 StGB. sowie § 14 des UnlWG. zeigt, daß sich auch das Gesetz anders ausdrückt, wenn es die Wahrheit einer Behauptung als bloßen Strafausschließungsgrund behandelt wissen, also die Unwahrheit nicht unter die Schuld des Täters stellen will.

Wenn das Landgericht aus der Gegenüberstellung des § 3 der Verordnung mit § 186 StGB. folgert, daß § 3 ebenso wie § 186 keine Beleidigungsabsicht erfordere, so ist dem erschlossenen Satz zwar zuzustimmen, er ergibt sich aber nicht aus der Vergleichen mit § 186 StGB., sondern daraus, daß man das Erfordernis einer Absicht der Beleidigung überhaupt nicht aus § 3 ableiten kann. Wenn das Landgericht weiter sagt, die Ehre der nationalen Verbände solle nach § 3 denselben Schutz genießen, den § 186 StGB. der Ehre des einzelnen zuteil werden lasse, also sei die Wahrheit oder Nicht = Entstelltheit einer Behauptung nach § 3 ebenso wie die Wahrheit einer Behauptung nach § 186 ein Strafausschließungsgrund, so benutzt es das gerade erst zu Beweisende als Beweisgrund für die beweisbedürftige Annahme, die Wahrheit solle Strafausschließungsgrund sein. Wenn eine Vergleichen von § 186 StGB. und § 3 der Verordnung überhaupt zulässig wäre, könnte man weit eher sagen, § 3 stelle einen strafwürdigeren Tatbestand unter Strafe als § 186 StGB., er erfordere also Vorsatz auch in bezug auf die Unwahrheit oder gröbliche Entstellung der aufgestellten oder verbreiteten Behauptungen, denn er droht als Mindeststrafe 1 Tag, im Falle der Öffentlichkeit der Aufstellung oder Verbreitung der Behauptungen sogar 3 Monate Gefängnis und als Höchststrafe 2 bzw. 5 Jahre Gefängnis, im Falle eines schweren Schadens sogar 15 Jahre Zuchthaus an, während § 186 einen Strafrahmen

von nur 3 RM bis zu 2 Jahren Gefängnis aufstellt. Ferner ist nach § 186 ganz allgemein die Behauptung oder Verbreitung jeder Tatsache, die den anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, unter Strafe gestellt, in § 3 aber die Behauptung oder Verbreitung solcher Tatsachen, die geeignet sind, das Wohl des Reichs oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbände schwer zu schädigen. Heimtücke, die in der Überschrift der Verordnung erwähnt ist, ist allerdings in keine der Einzelbestimmungen der Verordnung als Tatbestandsmerkmal aufgenommen.

Von wesentlicher Bedeutung ist es, daß § 3 Abs.3 auch die grobe Fahrlässigkeit bei der Aufstellung oder Verbreitung der bestimmten Behauptungen mit Strafe bedroht. Für die unbefangene Auslegung der Gesetzesbestimmung ist es aber ausgeschlossen, nur die anderen Erfordernisse des Abs.1 a.a.O. unter die grobe Fahrlässigkeit zu stellen und die Hauptsache, die Unwahrheit oder grobe Entstelltheit der Behauptungen, davon auszuschließen. Ist dem aber so, so muß sich der Vorsatz in Abs.1 von § 3 ebenfalls auf diese Tatumstände beziehen.

Aus alledem ergibt sich, daß die Unwahrheit oder gröbliche Entstelltheit der in § 3 erwähnten Behauptungen unter dem Vorsatz steht, daß also nur der den Tatbestand des § 3 Abs.1 erfüllt hat, dem die Unwahrheit oder gröbliche Entstelltheit seiner Behauptungen bekannt war - unbedingter Vorsatz - oder der wenigstens mit ihrer Unwahrheit oder gröblichen Entstelltheit gerechnet, die Behauptungen aber trotzdem aufgestellt hat, also selbst auf die Gefahr hin, daß sie unwahr oder gröblich entstellt seien - bedingter Vorsatz - (vgl. auch die Denkschrift des Preußischen Justizministers „Nationalsozialistisches Strafrecht“ S.33 in dem Abschnitt über Staatsverleumdung).

Danach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache war zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen, das im Falle einer Verneinung eines unbedingten Vorsatzes vor allem zu prüfen haben wird, ob nicht bedingter Vorsatz im Sinne obiger Ausführungen gegeben ist.

gez. Schmitz.

Tittel.

Müller.

Oesterheld.Schultze.
